

- 8 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Frank-Josef Mücke)**
- 9 Satzungsänderung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden**
- 10 Aufgebot**
- 11 Aufgebot**
- 12 Kraftloserklärung**

8 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Frank-Josef Mücke)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Frank-Josef Mücke
Karlstraße 34 in 40764 Langenfeld
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 03.01.2012 zu 650-13.10249.7

Langenfeld, 17.01.12
Im Auftrag
gez. Sonnen

9 Satzungsänderung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden

Als Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden gebe ich bekannt, dass die Satzungsänderung vom 30. November 2011 im Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 31.01.2012 bekannt gemacht wurde.

10 Aufgebot

Die Sparkassenbücher **302 230 7312, 302 216 6221 und 302 014 3024** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 17.01.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

11 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher **302 234 9413 und 302 287 5110** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 24.01.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

12 **Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch-Nr. **302 018 50 41** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 18.01.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand